



**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerbemeldungen, Zentrale
Dienste, Anmeldung ProstSchG
KVR-III/21**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.07.2024

Übermäßig viele Kioske im Viertel

Anfrage Nr. 20-26/Q 00446

aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 04 – Schwabing West
am 18.06.2024

Sehr geehrte

Ihre Beobachtung, wonach permanent immer mehr Kioske (sog. Spätis) in Ihrem Wohnviertel entstehen, kann das Kreisverwaltungsreferat nicht teilen. Die für die Überprüfung zuständige Bezirksinspektion Nord teilt dazu mit, dass hier 3 – 4 Geschäfte entstanden sind bzw. aus bestehenden Ladeneinheiten umgewandelt wurden.

Wir verstehen Ihr Anliegen durchaus, jedoch sind für Kioske je nach Art des Waren- bzw. Dienstleistungsangebots unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen, die Auswirkung auf die jeweils zulässigen Öffnungszeiten haben.

In der Regel unterliegen Verkaufskioske - wie jedes andere Ladengeschäft - den gesetzlichen Ladenschlusszeiten. Sie dürfen demnach werktags nur zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr offenhalten, an Sonn- und Feiertagen müssen sie ganztägig geschlossen bleiben.

Bei Kiosken jedoch, die auch gastronomische Leistungen anbieten dürfen (Abgabe von Speisen und/oder Ausschank von Getränken mit Verzehr an Ort und Stelle), greifen verschiedenen Vorschriften des Gaststättenrechts (Sperrzeit, Nebenleistungen nach § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz - GastG), die ggf. eine längere Öffnungszeiten erlauben.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Implerstraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00
Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr, nur nach
Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Für sog. E-Kioske (Mehrzahl von Warenautomaten in einem Raum) sind die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes gar nicht anwendbar, daher dürfen diese werktags ohne zeitliche Beschränkung in Betrieb sein - lediglich an Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb aufgrund feiertagsrechtlicher Vorschriften nicht zulässig.

Eine pauschale Begrenzung der Öffnungszeiten ist rechtlich nicht möglich. Die Gewerbebehörde hat zudem keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob und ggf. für welchen Gewerbebezirk Räumlichkeiten in München genutzt werden dürfen.

Wir haben zu Ihrer Anfrage auch die zuständige Polizeiinspektion 13 befragt. Diese gab folgende Stellungnahme ab:

„Im Bereich des Bezirksausschuß 04 gibt es zehn Kioske. Neun davon liegen verhältnismäßig konzentriert im Bereich Hohenzollernplatz bis Kurfürstenplatz. Ein weiterer befindet sich in der Rümmanstraße. Der Kiosk am Kurfürstenpl. 6 ist ein 24-h-Kiosk, auch als E-Kiosk oder im Volksmund als „Späti“ bezeichnet.

Im Zusammenhang mit diesen Kiosken gibt es zwei Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung, unabhängig vom Standort.

Zum einen das Thema Lachgas. Dieses Gas wird regulär zum Aufschäumen von Sahne verkauft, entfaltet beim Einatmen aber auch eine berauschende Wirkung. Die Käufer dieser Kartuschen sind daher häufig Jugendliche und junge Erwachsene. Die rechtliche Einwertung des Verkaufs dieses Gases bzw. der Umgang damit wird aktuell auf politischer Ebene geprüft. Der zweite Aspekt ist der Umstand, dass bei Kiosken ohne Verkaufspersonal das Alter der Käufer nicht wirklich kontrollierbar ist. Zwar benötigt man zum Kauf einzelner Produkte einen Personalausweis (Altersprüfung). Minderjährigen ist es aber ohne großen Aufwand möglich, sich für einen Einkauf Personalausweise erwachsener Freunde oder Angehöriger auszuleihen und so die Jugendschutzrechtlichen Vorschriften zu umgehen.

Wir führen daher regelmäßig uniformierte aber auch zivile Kontrollen an diesen Kiosken durch und treffen dabei immer wieder Jugendliche in den oder um die Kioske an, die Waren mit sich führen, welche an Minderjährige eigentlich nicht abgegeben werden dürften. Der Besitz ist für die Minderjährigen nicht strafbar oder bußgeldbewehrt. Die aufgefundenen Produkte werden von uns daher zur Gefahrenabwehr sichergestellt. Die angetroffenen Personen erhalten einen Platzverweis.

Besonders beliebt bei den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sind die Kioske an der Hohenzollernstr. 90 und am Kurfürstenpl. 6. Dort konzentrieren sich auch unsere Kontrollen.

Eine auffällige Vermüllung ist uns nicht bekannt. Auch Sachbeschädigungen mit direktem Bezug zu E-Kiosken wurden hier nicht angezeigt. Dass sich gerade jüngere Menschen innerhalb ihrer Gruppen auch nachts häufig laut unterhalten und dass dies für Anwohner störend wirkt, ist nachvollziehbar. Konkrete Beschwerden gingen bei unserer Dienststelle jedoch kaum ein. Dennoch zeigt die Anfrage von _____, dass die Auswirkungen vor allem des nächtlichen Betriebs von E-Kiosken im Einzelfall durchaus als enorm störend und belastend empfunden werden.“

Abschließend können wir lediglich empfehlen, bei Lärmbelästigungen die nächste Polizeidienststelle zu informieren, damit vor Ort die Sachlage festgestellt und ggf. etwaige Rechtsverstöße geahndet werden können.